

Inhalt

1. Individuelle Förderung und sonderpädagogische Unterstützung im Gemeinsamen Lernen	1-2
1.1. Inklusiver Unterricht	1-3
1.1.1 Begriffliches / Definitionen.....	1-4
1.2 Sonderpädagogische Unterstützung	1-5
1.2.1 Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (vgl. AO-SF § 10 ff.).....	1-6

1. Individuelle Förderung und sonderpädagogische Unterstützung im Gemeinsamen Lernen

„Ein inklusiver Unterricht trägt der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten Zugang zu den verschiedenen Lernumgebungen und Lerninformationen. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie sich über eine Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten selbstbestimmt und selbstgesteuert in ihren Entwicklungsprozess einbringen.

Das Konzept des handlungsorientierten, ganzheitlichen Unterrichts soll den Kindern und Jugendlichen die notwendigen Erfahrungs- und Zugangsfelder für aktive, zunehmend selbstständige und ergebnisorientierte Entwicklungsprozesse bieten. Damit werden Grundlagen für ein nachhaltiges, lebenslanges Lernen gelegt.

Inklusiver Unterricht berücksichtigt einerseits die Standards und Zielsetzungen für allgemeine schulische Abschlüsse und andererseits die individuellen Kompetenzen der Lernenden. Gleiche Lerngegenstände können im Unterricht auf unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlicher Zielstellung bearbeitet werden. Dies erfordert geeignete didaktisch-methodische Vorgehensweisen und Unterrichtskonzepte, um für alle Lernenden Aktivität und Teilhabe in einem barrierefreien Unterricht zu gewährleisten. Erfolgreiches Lernen in heterogenen Gruppen setzt für einige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen voraus, dass Unterrichtsinhalte zeitweilig oder längerfristig elementarisiert werden, um den individuellen Lernerfordernissen und Zugangsweisen eines Kindes oder eines Jugendlichen zu entsprechen.

Inklusiver Unterricht beinhaltet Maßnahmen innerer und äußerer Differenzierung, um flexibel und angemessen auf die Erfordernisse der Lerngruppe mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen eingehen zu können, und schließt personelle Überlegungen für die Unterrichtsgestaltung ein. Darüber hinaus soll Raum für kreative Entfaltung gemäß der individuellen Lernbedürfnisse gegeben werden. Um den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im schulischen Alltag zu entsprechen, können Lehrkräfte und andere Personen mit spezifischen pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Kompetenzen erforderlich sein.

Inklusiver Unterricht nutzt Situationen, Lehr- und Lernmittel, Informationsmaterialien und Medien, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den jeweiligen Erfordernissen der Behinderungen entsprechend gestaltet werden. Diese Anpassungen erstrecken sich von optischen, akustischen und weiteren sensorischen Gestaltungsprinzipien für Unterrichtsmedien über den Einsatz technischer Hilfsmittel bis zur Anpassung sprachlicher Inhalte, um z. B. schriftsprachliche und andere Kommunikationsformen in leichter Sprache zugänglich zu machen. Ersetzende und ergänzende Kommunikationsformen müssen ebenso berücksichtigt werden. Individuelle Lernplanungen und Förderpläne sind für eine erfolgreiche inklusive Bildung unverzichtbar. Eine inklusive Unterrichtsgestaltung beruht auf einer den Lernprozess begleitenden pädagogischen Diagnostik und einer kontinuierlichen Dokumentation der Lernentwicklung.“

(Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, KMK, 2012)

1.1 Inklusiver Unterricht

Übergreifendes Ziel aller (sonder-) pädagogischen Bemühungen ist die Sicherung individueller Kompetenzen und soziale Teilhabe für alle Menschen.

Die Bezirksregierung Münster hat eine "Vereinbarung zum Gemeinsamen Lernen" (s. Teil C) erstellt, in der die Leitgedanken dargestellt werden.

Im Handlungsfeld des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf arbeiten Lehrkräfte mit unterschiedlicher fachlicher Ausbildung und Sonderpädagogen gemeinsam an Planung und Umsetzung des Unterrichts mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bedürfnisse zu fördern.

Die Vermittlung und Aneignung von Lerninhalten auf unterschiedlichen Lernwegen und mit unterschiedlichem Niveau erfolgt auf der Grundlage sorgfältiger förderdiagnostischer Analysen. Immer jedoch bleibt die gemeinsame Förderung aller Schüler im sozialen Kontext der Klasse und Lerngruppe im Blickwinkel. Lehrkraft für Sonderpädagogik und Lehrkraft mit anderem fachlichen Schwerpunkt profitieren bei dieser multiprofessionellen Zusammenarbeit von der jeweils anderen Fachkompetenz - es kommt zum Kompetenztransfer.

Der Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf orientiert sich an den gegebenen individuellen Bedingungen sowohl in Bezug auf gemeinsame Bildungs- und Entwicklungsbedarfe, wie in allgemeinen Curricula formuliert, als auch im Hinblick auf individuelle Bildungs- und Entwicklungsziele.

Die individuellen Lernvoraussetzungen sind in jedem Fall Ausgangspunkt und Bezugsrahmen eines individuellen Lern- und Entwicklungsweges, der schließlich Bildung ermöglicht.

Daraus ergeben sich folgende, veränderte bzw. erweiterte Handlungsfelder:

- Sicherung sonderpädagogischer Förderung, aber auch Suchen und Begleiten individueller Wege vor Ort,
- Kooperative Entwicklung individueller Förderpläne, deren ständige Evaluation, Revision, Fortschreibung und Weiterentwicklung,

- Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie weiterer Bezugspersonen,
- Umsetzung der Fördermaßnahmen im Unterricht,
- Netzwerkarbeit durch Kooperation aller an der Förderung des Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen vor Ort.

Nachfolgende Bedingungen für die Lern- und Leistungsentwicklung haben eine wichtige Funktion:

- Planung und Durchführung des Unterrichts in Kooperation mit allen am Unterricht Beteiligten,
- Gestaltung der Lernumgebung für eine zielgleiche oder zieldifferente Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
- Bearbeitung der Lerninhalte auf unterschiedlichen Lernwegen und mit unterschiedlicher Zielsetzung (Lernniveau),
- individuelle Lern- und Förderplanung,
- Unterrichtskonzepte mit einem hohen Maß an inhaltlicher, methodischer und personeller Differenzierung bzw. Individualisierung,
- Einhaltung sonderpädagogischer Standards,
- differenzierte und individuelle Leistungsbewertung,
- Förderung sozialer und kommunikativer Prozesse,
- Unterstützung bei der Schaffung tragfähiger und vertrauensvoller Beziehungsstrukturen,
- Vorhalten eines Konzeptes zur Krisenintervention.

An dieser Stelle wird auch auf die Dimensionen des Referenzrahmens Schulqualität.

1.1.1 Begriffliches / Definitionen

- Sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG): erhalten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen. Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die das Gesetz vorsieht. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der

allgemeinen Schule im Gemeinsamen Lernen statt. Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen. (§ 20 SchulG NRW, § 1 AO-SF)

- Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF in einem oder mehreren Förderschwerpunkten entscheidet die Schulaufsicht.

1.2 Sonderpädagogische Unterstützung

Sonderpädagogische Förderung zielt darauf ab, individuellen Förderbedürfnissen zu begegnen und dadurch die Chancen auf Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen und wird individuell für einzelne Schülerinnen und Schüler geplant und umgesetzt. Gleichzeitig gilt es, im System Schule und in der Lernumgebung Barrierefreiheit herzustellen. Dabei bezieht sich der Begriff der Barrierefreiheit nicht ausschließlich auf die räumliche Gestaltung, sondern auf die uneingeschränkte Teilhabe aller Personen an Produkten, Umgebungen und Prozessen.

Sonderpädagogische Unterstützung ist eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Förderung mit besonderen Schwerpunktsetzungen. Sie

- erweitert die allgemeine Förderung durch andere Ziele, Inhalte oder Formen,
- unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche durch individuelle Hilfen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen,
- verwirklicht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf schulische Bildung und Erziehung entsprechend ihrer Bedürfnisse und Begabungen sowie ihrer individuellen Leistungsmöglichkeiten,
- bezieht sich auf den individuellen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern.

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen:

- Lern und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
- Geistige Behinderung,
- Körperbehinderung,
- Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
- Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
- Autismus-Spektrum-Störungen.

(Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, MSW, 2014, § 3)

1.2.1 Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (vgl. AO-SF § 10 ff.)

Schüler und Schülerinnen mit **sonderpädagogischem** Unterstützungsbedarf bedürfen einer besonderen Förderung. Voraussetzung für sonderpädagogische Unterstützung ist die Erstellung eines pädagogischen Gutachtens. Unter Beteiligung der allgemeinen Schule, einer sonderpädagogischen Lehrkraft und - bei Bedarf - des Gesundheitsamtes wird ermittelt, ob ein individueller sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist an die zuständige Schulaufsicht zu richten. Er kann gestellt werden:

- von den Eltern,
- in Ausnahmefällen durch die allgemeine Schule, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann und in der Regel die Schuleingangsphase in der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag im Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr möglich.
- in Ausnahmefällen durch die allgemeine Schule bei einem vermuteten Unterstützungsbedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Die Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat und welcher Förderschwerpunkt vorrangig besteht trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsicht holt hierzu ein sonderpädagogisches Gutachten, sofern erforderlich ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein, und sie beteiligt die Eltern.

Die Schulaufsicht entscheidet:

- über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
- über die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (Bildungsgang Lernen, Bildungsgang Geistige Entwicklung).

Wenn künftig ein „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ festgestellt wird, schlägt die Schulaufsicht „den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens

eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht“ (§ 19 Absatz 5 SchulG). Das kann auch eine andere als die von den Eltern gewünschte allgemeine Schule sein, vor allem dann, wenn in der Region die Angebote des Gemeinsamen Lernens noch nicht an allen allgemeinen Schulen eingerichtet sind.

Den Ablauf des Verfahrens finden Sie in der Handreichung der Bezirksregierung zum AO-SF, ebenfalls in diesem Ordner.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Kapitel drei und hier:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/FAQ/FAQ-01-Konvention/index.html>